

382 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (324 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz geändert wird

Im Zuge der Strafrechtsreform wurde § 112 Kartellgesetz nicht ausdrücklich novelliert, weil sowohl das Bundesministerium für Justiz als auch der Nationalrat bei Beratungen des Strafrechtsanpassungsgesetz und der mit Bericht und Antrag durchgeführten Spezialanpassungen die Ansicht vertraten, daß die Zuständigkeitsvorschriften des Kartellgesetzes nicht geändert werden sollen.

Dabei wurde davon ausgegangen, daß in der besonderen Zuständigkeitsregelung des § 112 des Kartellgesetzes die Begriffe „Vergehen“ und „Übertretung“ nicht als allgemeine Hinweise auf bestimmte Kategorien gerichtlich strafbarer Handlung zu verstehen sind, sondern als konkrete Bezugnahmen auf die in den vorangehenden Paragraphen umschriebenen Tatbestände.

In seiner Entscheidung vom 17. September 1975, GZ 9 Os 83-85/75-7, vertrat der Oberste Gerichtshof jedoch eine gegenteilige Auffassung und erklärte, daß eine Strafsache nach § 102 Abs. 1 Kartellgesetz seit 1. Jänner 1975 zufolge der Art. XI Abs. 1 Strafrechtsanpassungsgesetz und Art. IV Abs. 1 Strafprozeßanpassungsgesetz in die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes falle.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes führt dazu, daß fast alle Verfahren nach dem Kartellgesetz in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen. Eine solche Regelung war vom Gesetzgeber niemals beabsichtigt und sie entspricht auch keineswegs den Erfordernissen der Praxis. Da sich die Rechtsprechung der Gerichte an der Judikatur des Obersten Gerichtshofes zu orientieren pflegt, muß durch eine Novellierung des § 112 Abs. 1 und 2 Kartellgesetz sichergestellt werden, daß die alte Zuständigkeitsregelung wieder gilt.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. November 1976 der Vorberatung unterzogen.

Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dkfm. DDr. König, Blecha, des Ausschußobmannes Abgeordneten Zeillinger sowie des Bundesministers für Justiz Dr. Broda wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (324 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 11 23

Lona Murowatz
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann